

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Zolldienst des Bundes, LL.B.
Hochschule:	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Standort:	Münster
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.03.2024 - 29.02.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den nachfolgenden Hinweisen:

Sofern die Hochschule die im Akkreditierungsbericht erwähnte geplante Einrichtung eines neuen Standorts (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26) umsetzt, weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass es sich hierbei sodann um eine wesentliche Änderung des Studiengangs handelt, die gemäß § 28 MRVO (Landesverordnung entsprechend) anzeigepflichtig wäre.

Im Akkreditierungsbericht erfolgt eine Begutachtung des dualen Studiums u.a. unter dem Kriterium §9/ §19 StudakVO (Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen). Die Begutachtung des dualen

Studiums fällt jedoch ausschließlich in den Bereich des Kriteriums § 12 Abs. 6 StudakVO.

